



Baltic-Schule
Grund- und Gemeinschaftsschule
der Hansestadt Lübeck
mit Oberstufe
Karavellenstraße 2-4
23558 Lübeck

Schulabschlüsse in der
Sekundarstufe I

(Stand: August 2018)

Eine Bemerkung zu den Begriffen „Erster allgemeinbildender Schulabschluss/ESA“ und „Mittlerer Schulabschluss/MSA“

Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 wurde mit Inkrafttreten der neuen Landesverordnung für Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 18. Juni 2014 der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch den Begriff „Erster allgemeinbildender Schulabschluss“ ersetzt, im Folgenden mit ESA abgekürzt. Der Begriff „Realschulabschluss“ wurde durch den Begriff „Mittlerer Schulabschluss“ ersetzt, im Folgenden mit MSA abgekürzt.

Oben genannte Landesverordnung ist Grundlage dieser Broschüre. Sie kann unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/schulrecht.html> eingesehen werden.

Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss

Wer nimmt an den Prüfungen zum ESA teil?

- Alle Schülerinnen und Schüler der Baltic-Schule können **auf Antrag der Eltern** den ESA durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben.
- **Die Klassenkonferenz kann Schülerinnen und Schüler auch zur Teilnahme an den Prüfungen verpflichten, wenn die Versetzung nach Klasse 10 gefährdet erscheint.**
- **Schülerinnen und Schüler, die nicht direkt in die 10. Klasse versetzt werden, wiederholen die 9. Klasse.**
- Für Schülerinnen und Schüler, die die 9. Klasse wiederholen und bei denen der Abschluss in der 9. oder der Übergang in die 10. Klasse erneut gefährdet erscheint, legt die Klassenkonferenz die Teilnahme an der Prüfung fest.

Welchen Umfang haben die zentralen Abschlussprüfungen?

- Im ersten Halbjahr der 9. Klasse nehmen alle Schülerinnen und Schüler – ungeachtet der Prognose – an der Projektarbeit und –prüfung teil. Die Note geht entweder in den ESA oder den MSA ein. **Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre zu „Projektarbeit und –prüfung“.**
- Im zweiten Halbjahr finden die zentralen Abschlussprüfungen an verbindlich festgelegten Terminen statt. Sie bestehen aus:
 - schriftlichen Prüfungen in den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Englisch im Umfang von jeweils 135 Minuten (Englisch 105 Minuten schriftliche und 30 Minuten sprachpraktische, mündliche Prüfung mit jeweils zwei bis drei SchülerInnen)
 - bis zu zwei freiwilligen mündlichen Prüfungen in allen weiteren Fächern **außer** im Fach Englisch (hier ist die mündliche Prüfung bereits Teil der gesamten Prüfungsleistung)
- Der Prüfungsausschuss kann SchülerInnen zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichten, um einen erfolgreichen Abschluss oder den Übergang in die 10. Klasse sicherzustellen.

In welchem Verhältnis stehen Vornoten und Endnoten?

- In den Fächern, in denen **keine** mündlichen oder schriftlichen Prüfungen angesetzt sind, entsprechen die Vornoten den Endnoten.
- In Fächern, in denen schriftlich **oder** mündlich geprüft wurde, werden Vornote und Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- In Fächern, in denen **sowohl** schriftlich **als auch** mündlich geprüft wurde, werden zunächst die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 1:1 verrechnet. Die Endnote ergibt sich dann im Verhältnis 2:1 aus der Vornote und dem errechneten Ergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Wann ist der ESA bestanden?

- Grundsätzlich müssen „ausreichende“ Leistungen – bei höchstens einer Note „mangelhaft“ – bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des ESA vorliegen. Bei mehr als einer Note „mangelhaft“ oder einer Note „ungenügend“ ist der Abschluss nicht erreicht.

Wiederholung einer Prüfung und Entlassung aus der Schule

- Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, dazu tritt die Schülerin oder der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurück.
- Eine bereits bestandene Prüfung kann **nicht wiederholt** werden.
- Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach der 9. Klasse entlassen, wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des ESA teilgenommen hat, oder wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des ESA erfolgreich teilgenommen hat, jedoch weder nach § 6 Absatz 3 (GemVO) in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 7 Absatz 5 (GemVO) aufsteigt.
- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (insgesamt neun Schulbesuchsjahre) nimmt die Schülerin oder der Schüler freiwillig am Unterricht teil, um einen in der Regel höheren qualifizierten Abschluss zu erwerben. Bei hohen unentschuldigten Fehlzeiten (20 Stunden innerhalb von 30 Tagen) kann die Schule die Entlassung aus der Schule herbeiführen.

Wann ist der Aufstieg in die 10. Jahrgangsstufe möglich?

- § 6 Absatz 3 (GemVO): Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene zum Erwerb des MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde.
- § 7 Absatz 5 (GemVO): Sofern die Leistungen im ESA in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 3 Satz nicht erfüllt sind.
- Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.
- Die Noten der Fächer, die nur im 8. Schuljahr unterrichtet wurden, werden in das (Abschluss-)Zeugnis des 9. Jahrgangs übernommen.

Der Mittlere Schulabschluss (MSA)

Wer nimmt an den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss teil?

- An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen teil.
- Schülerinnen und Schüler, bei denen der Aufstieg in die Oberstufe absehbar erscheint, können sich **auf Antrag der Eltern** von der Prüfung befreien lassen – mit Versetzung in die 11. Klasse kann der Bildungsstand als „dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig“ festgestellt werden. Die Ausstellung eines Abschlusszeugnisses ist nur nach bestandener Prüfung möglich.

Welchen Umfang haben die zentralen Abschlussprüfungen?

- Im neunten Schuljahr nehmen alle Schülerinnen und Schüler – ungeachtet der Prognose – an der Projektarbeit und –prüfung teil. Die Note geht in die Zuerkennung des MSA ein. **Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre zu „Projektarbeit und –prüfung“.**
- Im zweiten Halbjahr finden die zentralen Abschlussprüfungen an verbindlich festgelegten Terminen statt. Sie bestehen aus:
 - schriftlichen Prüfungen in den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Englisch im Umfang von jeweils 135 Minuten (Englisch 105 Minuten schriftliche und 30 Minuten sprachpraktische, mündliche Prüfung mit jeweils zwei SchülerInnen)
 - bis zu zwei freiwilligen mündlichen Prüfungen in allen Fächern **außer** im Fach Englisch (hier ist die mündliche Prüfung bereits Teil der gesamten Prüfungsleistung)
 - zu den zusätzlichen mündlichen Prüfungsfächern können **auf Antrag** der Schülerin oder des Schülers auch Fächer zählen, in denen eine schriftliche Prüfung erfolgte
- Der Prüfungsausschuss kann SchülerInnen zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichten, um einen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen oder den Übergang in die Oberstufe.

In welchem Verhältnis stehen Vornoten und Endnoten?

- In den Fächern, in denen **keine** mündlichen oder schriftlichen Prüfungen angesetzt sind, entsprechen die Vornoten den Endnoten.
- In Fächern, in denen schriftlich **oder** mündlich geprüft wurde, werden Vornote und Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- In Fächern, in denen **sowohl** schriftlich **als auch** mündlich geprüft wurde, werden zunächst die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 1:1 verrechnet. Die Endnote ergibt sich dann im Verhältnis 2:1 aus der Vornote und dem errechneten Ergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

Wann ist der Mittlere Schulabschluss erreicht?

- Grundsätzlich müssen mindestens „ausreichende“ Leistungen bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des MSA vorliegen, bei maximal einer Note „mangelhaft“ und keiner Note „ungenügend“.

Wiederholung einer Prüfung und Entlassung aus der Schule

- Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, dazu tritt die Schülerin oder der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurück.
- Eine bereits bestandene Prüfung kann **weder** zur Verbesserung des Abschlusses **noch** zum Erreichen der Zugangsvoraussetzungen der 10. Klasse bzw. der Oberstufe wiederholt werden.
- Ist durch die Klassenkonferenz kein Aufstieg in die nächste Klassenstufe beschlossen, erfolgt die Entlassung aus der Schule.
- Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird entlassen, wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des MSA teilgenommen hat.
- Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (insgesamt neun Schulbesuchsjahre) nimmt die Schülerin oder der Schüler freiwillig am Unterricht teil, um einen in der Regel höheren qualifizierten Abschluss zu erhalten. Bei hohen unentschuldigtem Fehlzeiten (20 Stunden innerhalb von 30 Tagen) kann die Schule die Entlassung aus der Schule herbeiführen.

Wann ist der Aufstieg in die 11. Jahrgangsstufe möglich?

- Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des MSA, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde, oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde.
- In begründeten Einzelfällen kann die Klassenkonferenz eine Schülerin oder einen Schüler auch dann versetzen, wenn die oben genannten Leistungen nicht erbracht wurden. Der Aufstieg erfolgt dann durch Konferenzbeschluss mit begleitenden Maßnahmen zur Sicherung des Lernerfolges.
- **Achtung: Fachwechsel im Wahlpflichtfach I schließt direkten Aufstieg aus!**

Zentrale Zeitplanung 2018/19

9. Jahrgang	
Projektarbeit	
Projektarbeit (PA)	Beginn mit dem ersten Halbjahr – 20.08.2018
Abgabe der PA	letzter Schultag vor den Herbstferien – 28.09.2018
Präsentation der PA (Prüfung)	voraussichtlich 13. bis 15.11.2018
Zentrale Abschlussprüfungen	
Schriftlich Deutsch	07.05.2019
Schriftlich Englisch	09.05.2019
Schriftlich Mathematik	14.05.2019
Sprachpraktische Prüfung Englisch	15. bis 17.05.2019
Mündliche Prüfungen	11. bis 13.06.2019
10. Jahrgang	
Projektarbeit	
Projektarbeit (PA)	Wird noch mitgeteilt!
Abgabe der PA	
Präsentation der PA (Prüfung)	
Zentrale Abschlussprüfungen	
Schriftlich Englisch	07.05.2019
Schriftlich Mathematik	09.05.2019
Schriftlich Deutsch	14.05.2019
Sprachpraktische Prüfung Englisch	15. bis 17.05.2019
Mündliche Prüfungen	11. bis 13.06.2019

Einstieg in die Oberstufe

- Am 06.02.2019 findet für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie Eltern eine Informationsveranstaltung zum Einstieg in die Oberstufe statt.
- Mit dem Halbjahreszeugnis der 10. Klasse bewerben sich interessierte Schülerinnen und Schüler **bis 08.02.2019** bei der Schulleitung.
- In der Oberstufe stehen vier Klassen in drei Profilen zur Wahl:
 - gesellschaftswissenschaftliches Profil
 - naturwissenschaftliches Profil
 - ästhetisches Profil
- Eine zweite Fremdsprache ist belegpflichtig (Französisch, Latein oder Spanisch).

Maik Abshagen, Rektor
Schulleiter

Jens-Willem Diercks, StD
Koordinator 9/10